

Teilnahmebedingungen für Ferienbetreuungen der fbi – Ferienbetreuungsinitiative Mainz-Süd e.V.

Voraussetzungen für die Teilnahme

1. Voraussetzung für die Teilnahme eines Kindes ist die **Mitgliedschaft der Familie im Verein**. Der Mitgliedsbeitrag pro Familie pro Kalenderjahr beträgt 20 €. Dieser ist mit der Anmeldung zu einer Ferienbetreuung fällig; erfolgt keine Anmeldung, ist er bis zum 1.2. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann auch im Fall einer Stornierung der Ferienbetreuungen nicht erstattet werden.
2. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die **Betreuungskosten rechtzeitig gezahlt** wurden.
3. Es dürfen nur Kinder, die **keine ansteckende Krankheit** haben, an der Ferienbetreuung teilnehmen. Bei einer Nicht-Teilnahme wegen Krankheit kann der Teilnehmerbeitrag nicht erstattet werden.

Anmeldung und Platzvergabe

4. Eine Anmeldung für die Ferienbetreuung ist nur **wochenweise** möglich.
5. Die Anmeldung erfolgt **schriftlich über das Anmeldeformular** auf der Homepage des Vereins.
6. Die Plätze werden in der **Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung** vergeben. Geschwisterkinder werden dabei nicht getrennt, sofern die Anmeldung unmittelbar nacheinander erfolgte.

Kosten und Zahlung

7. Eine Woche Ferienbetreuung kostet für **ein Kind 100 € (80 € bei nur viertägigen Betreuungswochen)** und für ein **Geschwisterkind 80 € (65 € bei nur viertägigen Betreuungswochen)**. In diesem Betrag sind alle Betreuungskosten enthalten. In der Regel werden damit auch alle Kosten des geplanten Programms abgedeckt; für Ausflüge kann ein separater Betrag erhoben werden, der in der Betreuungswoche eingesammelt wird.
8. Die Betreuung stellt keine vollständigen Mahlzeiten zur Verfügung. Kalte Snacks in Form von Rohkost, Joghurt, Obst etc. als Ergänzung zu dem von den Teilnehmern mitgebrachten Essen sind in den Betreuungskosten enthalten.
9. Eine Zahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich durch das Abschicken der Online-Anmeldung und die nachfolgende Bestätigung des Platzes. Im Zweifelsfall gilt der Nachweis des Abschickens der Bestätigung an die bei der Anmeldung angegebene E-Mailadresse als Bestätigung.
10. Sollten die Betreuungskosten bis zu dem in der Bestätigung genannten Termin nicht gezahlt werden, wird die **Platzzusage hinfällig**, und der Platz wird an den nächsten in der Warteliste vergeben. In Ausnahmefällen ist es nach individueller Rücksprache möglich, eine Ratenzahlung zu vereinbaren.
11. Etwaige ausstehende Raten sind bis acht Wochen vor Beginn der Betreuung zu zahlen.

12. Zahlungen erfolgen immer und ausnahmslos **auf das Konto des Vereins**.

Stornierung

13. Bei einer der Stornierung eines Platzes **bis 8 Wochen vor Betreuungsbeginn** werden **10 % des Betreuungsbeitrages** fällig.
14. Bei einer Stornierung eines Platzes **bis 4 Wochen vor Betreuungsbeginn** werden **50 % des Betreuungsbeitrages** fällig.
15. Bei einer Stornierung eines Platzes **bis 2 Wochen vor Betreuungsbeginn** werden **80 % des Betreuungsbeitrages** fällig.
16. Bei einer Stornierung eines Platzes **ab 2 Wochen vor Betreuungsbeginn** werden **100 % des Betreuungsbeitrages** fällig.
17. Eventuell zu viel gezahlte Betreuungskosten werden zurücküberwiesen.

Absage der Ferienbetreuung durch den Verein

18. Wir behalten uns das Recht vor, die Ferienbetreuung abzusagen, wenn eine **Mindestteilnehmerzahl** nicht erreicht wird oder die Freizeit durch **außergewöhnliche Umstände** erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
19. Die Information über eine notwendige Absage erfolgt so bald wie möglich, bei zu geringer Teilnehmerzahl mindestens sechs Wochen vor Beginn der Betreuung.
20. Bei einer Absage der Betreuung durch den Verein wird der volle Teilnehmerbeitrag zurückerstattet.

Regeln in der Betreuung

21. Die Erziehungsberechtigten weisen ihr Kind darauf hin, dass es sich an die in der Betreuung aufgestellten Regeln halten und den Weisungen der BetreuerInnen folgen muss.
22. Sollte ein angemeldetes Kind an einem Betreuungstag nicht zur Betreuung kommen (können), muss die Betreuung über die im Vorfeld bekannt gegebene Telefonnummer darüber informiert werden.
23. Regelungen zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten, insbesondere Nachweis- oder Verhaltensregeln, müssen eingehalten werden.

Fassung vom 22.12.2024, gültig ab Betreuungsjahr 2025